

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Beitragspflicht

Formatiert: Schriftart: Fett

- (1) Die Betreuung von Kindern in der durch den Landkreis Aurich vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist beitragspflichtig. Als vermittelt gelten alle Tagespflegeverhältnisse, für deren Kostentragung ein Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen den Vorschriften dieser Satzung und des §§ 23 ff. SGB VIII entsprechen.
- (2) Der Beginn der Kostenbeitragspflicht wird durch Bewilligungsbescheid bestimmt. Die Kostenbeitragspflicht besteht für die Dauer der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung.
- (3) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

§ 2 – Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgerechthabende haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 3 – Erhebungszeitraum und Fälligkeit

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

§ 4 – Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Kostenbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Berechnung des Kostenbeitrages wird das jeweilige Einkommen, das bewilligte Stundenkontingent und die jeweilige Haushaltsgröße zu Grunde gelegt (sh. Anlage 1).
- (3) Für ein in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Gelöscht: ,

Formatiert: Schriftart: AgfaRotisSansSerif, 10 pt

§ 5 – Bemessung des Einkommens

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens ist in der Regel das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Kostenbeitragsschuldner/des Kostenbeitragsschuldners gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Dem Einkommen sind steuerfreie Einnahmen, tatsächlich erhaltene Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen (z. B. Wohngeld) hinzuzurechnen. Ebenso als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten Einnahmen aus dem Bereich des SGB III (z. B. Arbeitslosengeld I) sowie das gesetzliche Kindergeld. Beim Bezug von Elterngeld ist der 300 €/Kind (bei verlängertem Bezug 150 €) übersteigende Teil als Einkommen anzurechnen.

- (3) Von dem errechneten Bruttobetrag werden die Steuern und steuerrechtlichen Zuschläge, die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen abgezogen.

- (4) Soweit der Kostenbeitragsschuldner in einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis steht, werden die Steuern und steuerrechtlichen Zuschläge sowie ein angemessener Anteil zur Krankenversicherung berücksichtigt.

Gelöscht:

- (5) Bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Erhebung des Kostenbeitrags unberücksichtigt.

Leben die Mutter und der Vater des Kindes getrennt, so wird das Einkommen des Elternteils zu Grunde gelegt, mit welchem das Kind zusammenlebt.

Gelöscht: r Mutter bzw. des Vaters

Gelöscht:

- (6) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sind in der Regel die im Durchschnitt von drei oder mehr Jahren für den Lebensunterhalt tatsächlich verfügbaren Mittel maßgebend.

Gelöscht: st

§ 6 – Nachweispflicht

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das für die Berechnung maßgebende Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe (sh. Anlage 1).

- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Kostenbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Der Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.

- (3) Zum Nachweis des Einkommens sind Gehaltsabrechnungen / Verdienstbescheinigungen der letzten sechs Monate und andere geeignete Unterlagen vorzulegen (z. B. Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Wohngeldbescheid etc.).

Gelöscht:

Gelöscht: -

Gelöscht: die

Gelöscht: der V

Gelöscht: der

- (4) Bei Selbständigen ist die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vorzulegen. Im ersten Jahr der selbständigen Tätigkeit ist der aktuelle betriebswirtschaftliche Kurzbericht oder eine Selbsteinschätzung vorzulegen.

Gelöscht: st

Gelöscht: ,

Gelöscht: st

Formatiert: Schriftart: AgfaRotisSansSerif, 10 pt

- (5) Soweit neben der Tagespflege eine institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird, sind die in diesem Zusammenhang tatsächlich zu zahlenden Kosten nachzuweisen.
- (6) Im Rahmen des § 7 dieser Satzung können Werbungskosten nach § 2 EstG geltend gemacht werden. Diese sind in geeigneter Form (z. B. Kontoauszüge, Quittungen usw.) nachzuweisen.

§ 7 – Ermäßigung und Beitragsfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Auf Antrag wird der/_die Kostenbeitragspflichtige gemäß § 90 SGB VIII von der Zahlungspflicht – ggf. teilweise – freigestellt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.
- (4) Für einen zusätzlichen Betreuungsbedarf (neben der laufenden Betreuung im Sinne der §§ 23 ff. SGB VIII) im Rahmen einer Ferienbetreuung wird kein Kostenbeitrag erhoben, sofern der laufende und zusätzliche Betreuungsbedarf in einem zueinander angemessenen Verhältnis stehen.

§ 8 – Überprüfung der Kostenbeitragspflicht

Zur Überprüfung der Kostenbeitragspflicht ist dem Landkreis Aurich auf Anforderung, spätestens jedoch zum 31.03. eines Jahres, durch Vorlage der unter § 6 dieser Satzung genannten Nachweise Auskunft über die maßgebenden Einkommensverhältnisse zu erteilen.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung [von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege](#) vom 16.04.2010 außer Kraft.

Aurich,
Landkreis Aurich

Weber
-Landrat-